

Rechtliche Belange

Tagesbetreuung / NÖ
Kindergruppenbetreuung / Wien

Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen
 - a. Wiener Tagesbetreuungsgesetz
 - b. Wiener Tagesbetreuungsverordnung
 - c. NÖ Kinderbetreuungsgesetz
 - d. NÖ Tagesbetreuungsverordnung
2. Besuchspflicht einer elementaren Bildungseinrichtung
3. Bundesgesetzblatt 2025
 - a. Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen
4. Weiteres
 - a. Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung
 - b. Formular zur Meldung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
5. Prüfungsfragen

1. Gesetzliche Grundlagen für die Betreuung von Kindern in Kindergruppen oder bei Tageseltern in Wien und NÖ

Die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb einer Kindergruppe / für die Ausübung der Tageselternschaft werden in den jeweiligen Landesgesetzen und den entsprechenden Verordnungen der Länder geregelt.

a) Wiener Tagesbetreuungsgesetz - ausgewählte Bestimmungen -

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit

1. sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird,
2. sie nicht unter das Wiener Kindergartengesetz – WKGG, LGBL. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,
3. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder
4. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, oder die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen erfolgt.

(2) Die Tagesbetreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im **eigenen Haushalt** einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder
2. in **geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe**.

(3) **Natürliche und juristische Personen können Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen sein.**

§ 1a. (1) Die Bildungsarbeit in der Tagesbetreuung hat unter Berücksichtigung folgender **Grundlagendokumente** zu erfolgen:

1. in Kindergruppen:
 - a. dem Wiener Bildungsplan (Anlage 1),
 - b. dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich inklusive dem Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (Anlage 2) und
 - c. dem Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3);
2. bei Tagesmüttern/-vätern:
 - a. dem Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 4) und
 - b. dem Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3)..

(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:

1. Sensorisch – psychomotorische Kompetenz,
2. Emotionale, soziale und ethische Kompetenz,
3. Kognitive Kompetenz und
4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.

(3) In Kindergruppen sind für nicht schulpflichtige Kinder von Kindergruppenbetreuungspersonen oder sonstigem zur Sprachförderung qualifizierten Personal **Sprachstandsfeststellungen** durchzuführen. Sprachstandsfeststellungen sind anhand eines Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen. Kinder, die im Alter von 3 Jahren eine Kindergruppe besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Kinder im Alter von 4 Jahren, die erstmals eine Kindergruppe besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres, das sich vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres erstreckt, einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit einer Sprachförderung sind die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen von der Kindergruppe automationsunterstützt zu verarbeiten, wobei die vom Magistrat zur Verfügung gestellten elektronischen

Eingabesysteme zu verwenden sind. Die zur Gewährung von Sprachförderungen im Magistrat zuständige Stelle ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist eine Sprachförderung durchzuführen. Die Kinder, die im Alter von 4 Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Dies gilt auch für jene Kinder im Alter von 5 Jahren, die erstmals eine Kindergruppe besuchen. Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres. Besteht während des Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden. Das in der frühen Sprachförderung eingesetzte Personal muss mindestens Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen und nach Möglichkeit entweder eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung nachweisen oder über eine mindestens 10jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen. Bei Einsatz von sonstigem qualifizierten Personal (Sprachförderkräfte) muss dieses mindestens Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen und entweder über eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder über eine mindestens 10jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen.

§ 1b. (1) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes und des Kinderschutzkonzeptes der Kindergruppe.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist mindestens einmal im Jahr ein Gespräch mit einer fachlich ausgebildeten Betreuungsperson der Kindergruppe anzubieten. Von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger sind hierfür die notwendigen zeitlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sind mit geeigneten Mitteln anzuhalten, daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen. Der Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(3) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind die Erziehungsberechtigten von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe in geeigneter Form zu informieren.

Kinderschutz, Kinderrechte

§ 1c. (1) Kindergruppen und Tagesmütter/-väter haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 107/2022 (UN-Kinderrechtskonvention), beizutragen.

(2) Kindergruppen haben durch ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept transparent darzulegen, wie die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Das Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

1. Risikoanalyse,
2. Verhaltenskodex,
3. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie
4. Plan zur Umsetzung und Implementierung.

(3) Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 Unterrichtseinheiten und
2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

(4) Tagesmütter/-väter haben durch die Erstellung und Umsetzung eines Krisenleitfadens zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden.

Ziele und Aufgaben

§ 2. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter sowie Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in diesem Gesetz und in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder bei der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe noch deren Organen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Es dürfen bei den in Abs. 1 Z 2 genannten Personen insbesondere keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkmale oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden sowie Vormerkmale nach dem Waffengesetz.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn bei einer Rechtsträgerin oder einem Rechtsträger einer Kindergruppe ein Insolvenzverfahren oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens in der Insolvenzdatei aufscheint.

(4) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach Bewilligung einer Kindergruppe, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat der Magistrat die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Der Magistrat hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(6) Wird eine Kindergruppe ohne Bewilligung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die Schließung der Kindergruppe zu verfügen.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 4. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, sowie jedes die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe betreffende Insolvenzeröffnungsverfahren ist dem Magistrat von der/dem Tagesmutter/-vater bzw. der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tagesmütter/-väter, die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Kindergruppe, deren Organe sowie Betreuungspersonen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Bildung der Tageskinder bietet. (...)

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern ist beim Magistrat einzubringen und hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
2. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
3. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
4. einen Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen gemäß § 1c Abs. 4.

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein die geltenden Bildungsstandards berücksichtigendes pädagogisches Konzept, welches jedenfalls folgende Inhalte aufzuweisen hat:
 - a. Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen (Strukturqualität),
 - b. Konzeptionen zum Bild vom Kind sowie zu Anforderungen an die Haltung der Teammitglieder hinsichtlich der Förderung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Kinder; Beschreibung des pädagogischen Ansatzes (Orientierungsqualität),
 - c. Veranschaulichung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag unter Anwendung der Prinzipien des Wiener Bildungsplans (Prozessqualität),
 - d. Darlegung, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.,
2. Angaben über die persönlichen Voraussetzungen der Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
3. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals und über die Anzahl der Betreuungspersonen,

4. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
5. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
6. Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.
7. Einen Businessplan über mindestens die ersten 3 Betriebsjahre, der folgende Abschnitte enthält:
 - a. Zusammenfassung des gesamten Businessplans (lit. b bis lit. l),
 - b. Angaben zum Unternehmen (zB Rechtsform, Organisation, Auszug aus der Ediktsdatei),
 - c. Geschäftsmodell (Produkt- und Leistungsprogramm, Zielgruppen, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale),
 - d. Darstellung der Markt- und Wettbewerbsanalyse (Marktanalyse, Branchenanalyse, Ansätze zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen),
 - e. Marketingstrategie (Preisgestaltung, Kundenakquise und -bindung, Überlegungen zu einer Unique Selling Proposition),
 - f. Kapitalbedarfsplan (Aufstellung des benötigten Kapitalbedarfs, der für die Errichtung und Eröffnung der Kindergruppe erforderlich ist),
 - g. Finanzierungsplan (Zusammenstellung der finanziellen Mittel, aus denen der ermittelte Kapitalbedarf gedeckt wird),
 - h. Umsatzplan (Auflistung der zu erwartenden Umsätze),
 - i. Kostenplan (Planung aller zu erwartenden Kosten, die mit dem Betrieb der Kindergruppe verbunden sind),
 - j. Rentabilitätsplan (Übersicht, ab wann und in welcher Höhe die Kindergruppe Gewinne bzw. keine Verluste erwirtschaftet),
 - k. Liquiditätsplan (Überblick über die Entwicklung von Zahlungsmitteln zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit),
 - l. Chancen und Risiken für die Kindergruppe in der Zukunft,
8. ein Kinderschutzkonzept gemäß § 1c Abs. 2.

Inklusion

§ 6a. (1) Um die bestmögliche **Bildung und Teilhabe** von **Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen** zu gewährleisten, die eine Diagnosenach ICD 10 oder ICD 11 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder zulässig, sofern die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Tagesmutter oder der Tagesvater bzw. die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe hat die Betreuung eines Kindes gemäß Abs. 1 binnen 14 Tagen nachdem sie oder er von der Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie dem erhöhten Betreuungsbedarf Kenntnis erlangt, bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. der Kindergruppe,
2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
3. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie die Darlegung des erhöhten Betreuungsbedarfs und
4. ein **Inklusionskonzept**.

(3) Für jedes Kind ist ein individueller **Entwicklungs- und Teilhabeplan** binnen drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen. Diese Frist kann einmalig von der Behörde verlängert werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere eine längere Erkrankung des Kindes, dies erforderlich machen. Dieser Entwicklungs- und Teilhabeplan ist laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen.

(4) Wird eine Betreuung im Sinne des Abs. 1 angezeigt, obwohl die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind oder werden die Vorgaben des Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, die Betreuung des Kindes zu untersagen. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Betreuung eines Kindes untersagt wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Aufsicht und Kontrolle

§ 7. (1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht des Magistrates. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und hat **mindestens einmal jährlich** zu erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Kindergruppen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen des Magistrates den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kontrolle der Zuerkennung und Abwicklung von Förderungen im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung ist Aufgabe des Magistrats.

b) Wiener Tagesbetreuungsverordnung - ausgewählte Bestimmungen -

Abschnitt 1

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter und in Kindergruppen sowie die dafür erforderliche Ausbildung.

Abschnitt 3

Tagesmütter oder Tagesväter

Begriff

§ 8. Tagesmütter oder Tagesväter sind Personen, die regelmäßig und entgeltlich Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz). Die Betreuung und Förderung der Tageskinder hat in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen.

Persönliche Eignung

§ 9. (1) Tagesmütter oder Tagesväter müssen eigenberechtigt und persönlich geeignet sein.

(2) Bei Tagesmüttern oder Tagesvätern und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

§ 10. Tagesmüttern oder Tagesvätern müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

§ 11. (1) Die Lage der Räumlichkeiten muss für die Betreuung von Tageskindern geeignet sein.

(2) Die Größe der Räumlichkeiten muss gewährleisten, dass Tageskinder ihrem altersentsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

(3) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, muss kindgerecht, altersentsprechend und so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können.

(4) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder

§ 12. (1) In der Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 WTBG ist die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die persönliche Eignung (§ 9), die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tagesmütter oder Tagesväter Bedacht zu nehmen.

(2) Eine Tagesmutter oder ein Tagesvater darf einschließlich der eigenen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr höchstens fünf Minderjährige gleichzeitig betreuen.

(3) In Notsituationen, z. B. bei Erkrankung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters, ist eine geringfügige Überschreitung der bewilligten Kinderanzahl kurzfristig gestattet. Der Magistrat ist hiervon jedoch unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 4

Kindergruppen

Begriff

§ 13. Kindergruppen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergarten- oder Schulbetriebes erfolgt.

Gruppen

§ 14. (1) Die Betreuung und Erziehung der Tageskinder hat in Gruppen zu erfolgen.

(2) Eine Kindergruppe darf höchstens umfassen:

1. vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder,
2. zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist.

(3) In der Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 WTBG ist bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Betreuungspersonal

§ 15. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die sowohl eigenberechtigt als auch persönlich geeignet ist und Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, die Kinder mit Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) als Erstsprache und hörende Kinder gehörloser Eltern betreuen, müssen zusätzlich Kenntnisse der ÖGS auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen.

(2) Bei einer Betreuungsperson dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden

Hilfskräfte

§ 16. Zusätzlich eingesetzte Hilfskräfte müssen eigenberechtigt sein und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllen.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

§ 17. Dem Rechtsträger der Kindergruppe müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

§ 18. (1) Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten müssen für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes geeignet sein.

(2) Jeder Kindergruppe müssen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

1. ein Aufenthaltsraum mit altersangepasster Ausstattung,
2. ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit,
3. ein WC,
4. ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit und bei Bedarf eine Wickelgelegenheit,
5. eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzeile,
6. einen Vorraum mit Möglichkeit zur Kleiderablage.

(3) Die Räume der Tagesbetreuungseinrichtung müssen pro Tageskind und Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m² umfassen. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

(4) Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann.

(5) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Unfallverhütung

§ 19. (1) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in der die Kindergruppe untergebracht ist, muss so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können. Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Feuerlöscher und Verbandskästen sind bereitzuhalten. Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z. B. Reinigungsmittel, sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.

(3) Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Fußböden müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist,
2. Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein,
3. sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein,
4. Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Herausfallen von Kindern abzusichern.

Zuständige Stelle Wien:

MAG 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung
Rüdengasse 11, 1030 Wien
gr@ma11.wien.gv.at

Empfehlung für weiterführende Informationen:

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/index.html>

**c) NÖ Kinderbetreuungsgesetz
- ausgewählte Bestimmungen -**

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Gegenstand des Gesetzes ist die Regelung der Tagesbetreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie und von Nachbarschaftshilfe, soweit

- sie nicht unter das NÖ Kindergartengesetz 1996 fällt,
- es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten, die einem öffentlichen Kindergarten angegliedert sind,
- es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen, der berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime, handelt.

(2) Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages. Diese Betreuung und Erziehung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt oder am Standort eines Betriebes von geeigneten Personen (Tagesmütter/-väter),
2. in Tagesbetreuungseinrichtungen (z. B. von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen, Krabbelstuben für Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr).

(3) Als Rechtsträger von Tagesmüttern/-v Vätern und Tagesbetreuungseinrichtungen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht.

(4) Eine Tagesbetreuungseinrichtung kann entweder geführt werden als

- öffentliche Einrichtung, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes errichtet und erhalten wird und allgemein zugänglich ist oder
- private Einrichtung, die von einem anderen Rechts-träger errichtet und betrieben wird.

(5) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Sie hat mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Die Bedürfnisse des Minderjährigen haben dabei unter Beachtung des Kinderschutzes im Mittelpunkt zu stehen, wobei die erzieherische Wirkung der Gemeinschaft zu fördern ist.

(2) Tagesbetreuungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an bis zum Schuleintritt der Kinder den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit ihre Potenziale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Die Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt hat jedenfalls ab dem Alter von drei Jahren stattzufinden.

(3) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in Tagesbetreuungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere ab dem Alter von 3 Jahren so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen.

(4) Für jedes Kind ist in dem Jahr, in dem es das erste Mal eine Tagesbetreuungseinrichtung besucht, jedoch frühestens mit drei Jahren, durch entsprechend qualifizierte Personen eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist eine Sprachförderung durch entsprechend qualifizierte Personen durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung hat vor Schuleintritt des Kindes am Ende des letzten Besuchsjahres zu erfolgen.

(5) Die Leitung der bis zum Schulbesuch des jeweiligen Kindes besuchten Tagesbetreuungseinrichtung hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, nicht nachkommen.

(6) Personen, die in der Sprachförderung eingesetzt werden, haben zumindest Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. 9 (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER) und eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung nachzuweisen.

§ 3

Bewilligungspflicht, Widerruf der Bewilligung

(1) Tagesmütter/-väter oder Einrichtungen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen oder Tagesbetreuung vermitteln, bedürfen einer Bewilligung durch Bescheid. Für Tagesmütter/-väter ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Tagesbetreuungseinrichtungen und Rechtsträger von Tagesmüttern/-v Vätern ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß

- a) die in den Richtlinien (§ 4) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden,
- b) bei Tagesbetreuungseinrichtungen insbesondere ein sozialpädagogisches Konzept vorliegt, eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung gegeben sind sowie
- c) weder beim Antragsteller noch bei mit ihm in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern oder vertretungsbefugten Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

(3) Im Bewilligungsbescheid einer Tagesbetreuungseinrichtung ist darüber hinaus auch festzustellen, ob diese eine Einrichtung zur Erfüllung des verpflichtenden Kindergartenjahres gemäß § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006 ist. Voraussetzung dafür ist, dass Minderjährige, die die Einrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres gemäß § 19a Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 besuchen, entsprechend gefördert werden.

(4) Im Rahmen der Förderung gemäß Abs. 3 sollen neben den Aufgaben gemäß § 2 insbesondere durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße gefördert und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit und damit im Zusammenhang die Sprachentwicklung unterstützt werden. Im Rahmen der Persönlichkeitsausbildung ist jeder einzelne Minderjährige als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für den Minderjährigen ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4a) (entfällt durch LGBL Nr. 97/2022)

(5) Während des Besuchs der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist ein Fernbleiben nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Minderjährigen, insbesondere bei

- Erkrankung des Minderjährigen oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen,
- urlaubsbedingter Abwesenheit (maximal fünf Wochen)

zulässig. Die Eltern haben die Leitung der Einrichtung von jeder Verhinderung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(6) Der Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung hat im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 20 Stunden zu erfolgen.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr vor, so ist diese mit Bescheid zu widerrufen bzw. die nicht bewilligte Tagesbetreuung mit Bescheid zu untersagen.

(8) Gemeinden bedürfen für die Vermittlung von Tagesbetreuung keiner Bewilligung.

(9) Die Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, zum Zwecke der Bewilligung gemäß Abs. 2 und zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 5 Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1969 idF BGBl. I Nr. 50/2012 über Tagesmütter/-väter sowie über Beschäftigte in Tagesbetreuungseinrichtungen einzuholen.

§ 4

Richtlinien für die Durchführung

Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, daß die Tagesbetreuung nach den anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Minderjährigen bietet.

(...)

§ 5

Aufsicht

(1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht der für die Bewilligung zuständigen Behörde. Die Aufsicht über Tagesmütter/-väter kann an geeignete Rechtsträger übertragen werden. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Einrichtungen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Minderjährigen, den Kontakt zu diesen und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Landesregierung hat die fachliche Aufsicht über die Tagesbetreuungseinrichtungen. Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Tätigkeit des gesamten pädagogischen Personals in pädagogischer bzw. heilpädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht;
2. die Tätigkeit der Leitung zusätzlich im Hinblick auf die Führungskompetenz;
3. die Tätigkeit des Hilfspersonals bei der unterstützenden pädagogischen Arbeit;
4. den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial;
5. die Fortbildung des Betreuungspersonals;
6. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 6

Förderung der Tagesbetreuung

(1) Wenn nach Tagesmüttern/-vätern und Tagesbetreuungseinrichtungen, die allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, ein Bedarf besteht,

- a) können das Land und die Gemeinde zur Errichtung von Tagesbetreuungseinrichtungen Förderungsmittel gewähren;
- b) haben das Land und die Gemeinde nach den jeweils geltenden Richtlinien (Abs. 5) zum Personalaufwand Förderungsmittel zu gleichen Teilen zu gewähren.

(2) Die Feststellung des Bedarfes obliegt der Gemeinde. Der Bedarf ist im Hinblick auf die Zahl der in der Gemeinde dauernd wohnhaften Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte vorrangig aus sozialen Gründen (z. B. Berufstätigkeit) eine Form der Tagesbetreuung benötigen, festzustellen.

Die allfällige Verwendung des Melderegisters und der Gemeinde sonst zugänglichen statistischen Unterlagen ist zulässig.

(3) Das Land kann den Eltern zum Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung eines Minderjährigen einen Zuschuß, der vom Familieneinkommen, der Anzahl und dem Alter der Minderjährigen abhängig ist, gewähren.

(4) Die Rechtsträger der Tagesmütter/-väter sowie Tagesbetreuungseinrichtungen haben für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

(5) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den Gemeindevertreterverbänden (§ 119 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000) entsprechende Richtlinien für die Förderungen zu erlassen.

(6) Werden einer Tagesbetreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Förderungsmittel gewährt

1. hat die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Tagesbetreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlagendokumente angewandt werden;
2. hat der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Tagesbetreuungseinrichtung gewährten Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß für die vereinbarten Zwecke verwendet werden;
3. dürfen auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers Organe des Bundes gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde die Tagesbetreuungseinrichtung besuchen und Einsicht in die entsprechenden Förderabrechnungen nehmen.

(7) Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

d) NÖ Tagesbetreuungsverordnung - ausgewählte Bestimmungen -

§ 2

Begriff

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt.

§ 3

Pädagogische Grundsätze

(1) Die Tagesbetreuung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Sie hat Gewähr für die bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Minderjährigen unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten, wobei die erzieherische Wirkung der Gemeinschaft zu fördern ist.

(2) Die Tagesbetreuung hat nach dem bewilligten sozialpädagogischen Konzept zu erfolgen.

§ 4

Bewilligung

Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen erfolgt durch die Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Lokalaugenschein abzuhalten.

§ 5

Gruppen

(1) Die Betreuung und Erziehung der Minderjährigen hat in Gruppen zu erfolgen.

(2) Eine Gruppe darf höchstens umfassen:

- a) 15 Minderjährige,
- b) 10 Minderjährige, wenn mindestens ein Minderjähriger im Alter bis zu einem Jahr ist.

§ 6

Betreuungspersonal

(1) Für jede Gruppe muß eine Betreuungsperson eingesetzt werden. Eine Hilfskraft ist zusätzlich einzusetzen, wenn eine Gruppe mehr als die Hälfte der angegebenen Höchstzahl an Minderjährigen umfaßt.

(2) In der Zeit vor 8.00 Uhr und ab 13.00 Uhr darf die Betreuung von maximal fünf Kindern auch alleine von einer Hilfskraft mit einer Ausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/ Kinderbetreuern, LGBl. 5060/4, durchgeführt werden.

(3) Das für die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung, die Betreuung der Minderjährigen und als Hilfskräfte eingesetzte Personal muss geeignet sein. Insbesondere darf keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

- a) ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Sucht;
- b) gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen;
- c) Betreuungsdefizite bei eigenen Kindern;
- d) sonstige Gründe, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

§ 7

Aus- und Fortbildung

(1) Betreuungspersonen müssen den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Elementarpädagogik, Sozialpädagogik, Hortpädagogik, Pädagogik für Primar- und Sekundarstufe) oder einer Grundausbildung gemäß Abs. 2 nachweisen.

(2) Die Grundausbildung hat aus mindestens 220 Unterrichtseinheiten (UE) zu bestehen und umfasst mindestens 48 UE "theoretische Grundlagen der Kinderbetreuung", mindestens 122 UE "tagesbetreuungsspezifische Ausbildung" und mindestens 50 UE Praxis. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

(3) Die mindestens 48 UE "theoretische Grundlagen der Kinderbetreuung" umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Entwicklungspsychologie 12 UE (z. B. Verständnis für Lebens- und Entwicklungsprozesse von Minderjährigen, sozialpsychologische Grundfragen)
- Pädagogik, Didaktik, Bildungsarbeit 24 UE (z. B. pädagogischer Umgang mit Minderjährigen, kindliches Spiel, methodische Aspekte)
- Kommunikation und Konfliktmanagement 12 UE (z. B. soziales Lernen, Kommunikationssituationen mit Minderjährigen und Erwachsenen, Gesprächsführung)

(4) Die mindestens 122 UE "tagesbetreuungsspezifische Ausbildung" betonen die eigenverantwortliche Tätigkeit der Betreuungsperson und umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- rechtliche Grundlagen 8 UE (z. B. Aufsichtspflicht, rechtliches Verständnis von Pflege und Erziehung, administrative Vorgänge)
- Erste Hilfe 8 UE (z. B. Gefahrenquellen für Minderjährige, Unfallverhütung)
- Praxis der Gruppenbetreuung 8 UE (z. B. Besonderheiten der Arbeit mit Gruppen)

- Entwicklungspsychologie 8 UE (z. B. Entwicklungsphasen vor und nach dem Kindergartenalter)
- Pädagogik, Didaktik, Bildungsarbeit 28 UE (z. B. vertiefter pädagogischer Umgang mit Minderjährigen und methodischen Aspekten)
- Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen 8 UE (z. B. Integration behinderter oder entwicklungsgehemmter Minderjähriger)
- Elternarbeit 8 UE (z. B. Akzeptanz der engen Zusammenarbeit mit Eltern, zielführende Elterngespräche)
- Gesundheitsförderung, Ernährung, Hygiene 8 UE (z. B. Checkliste für Notfälle, Vereinbarung mit Eltern)
- Reflexion des Erziehverhaltens 18 UE (z. B. eigene Werte, Bild vom Kind, Zeitmanagement)
- Leitung einer Gruppe 8 UE (z. B. Führungsverhalten, Steuerung, Vorgaben)
- pädagogische Planung 8 UE (z. B. Jahres-, Langzeit-, Kurzzeitplanung)
- Rollenbild, Motivation 4 UE (z. B. Bezugs-, Ansprech-, Leitungsperson)

(5) Die mindestens 50 UE Praxis beinhalten insbesondere Praxishospitation (36 UE), deren Vor- und Nachbereitung (4 UE) und eine schriftliche Hausarbeit samt Abschlussreflexion (10 UE).

(6) In Ergänzung der Grund- oder Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolvieren.

5. Prüfungsfragen:

(7) Hilfskräfte müssen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 erfüllen und auch fähig und bereit sein, die Tätigkeit der Betreuungspersonen zu unterstützen und regelmäßige, einschlägige Fortbildung zu absolvieren.

(8) Hilfskräfte müssen die Absolvierung der Ausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/ Kinderbetreuern, LGBL 5060/4, spätestens innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Anstellung nachweisen.

(9) Wenn ausgebildetes Personal gemäß § 7 Abs. 1 nachweislich nicht zur Verfügung steht, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Rechtsträgers die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. Sollte vor Ablauf der Frist eine ausgebildete Person zur Verfügung stehen, ist das nicht entsprechend ausgebildete Personal unverzüglich zu ersetzen. Neben den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 muss zumindest Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Minderjährigen nachgewiesen werden.

§ 8

Unfallverhütung

(1) Die Ausstattung einer Tagesbetreuungseinrichtung muß so beschaffen sein, daß Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden können. Der Rechtsträger ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen können, hat er unverzüglich zu beheben.

(2) Alle Räume, zu denen Minderjährige unter 6 Jahren Zugang haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein;
- b) Fenster im Obergeschoß sind durch entsprechende konstruktive Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Minderjährigen abzusichern;
- c) Stiegen sind durch eine Absperrung abzusichern.

(3) Verbandkästen sind in ausreichender Anzahl und in entsprechender Ausstattung gemäß der ÖNORM Z 1020 bereitzuhalten. Medikamente sind versperrt zu verwahren und nach dem Ablaufdatum zu entsorgen. Sie dürfen Minderjährigen sowie Unbefugten nicht zugänglich sein.

§ 9

Brandschutz

(1) Der Rechtsträger hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Tagesbetreuungseinrichtung bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann. Im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr ist eine Brandschutzordnung mit einem zweckmäßigen Räumungsplan aufzustellen und eine Fluchtwegbezeichnung vorzunehmen. Das Personal sowie die Minderjährigen sind mit der Brandschutzordnung und insbesondere mit dem Räumungsplan vertraut zu machen. Die Räumung ist mindestens einmal jährlich probeweise durchzuführen.

(2) In jedem Gebäudegeschoß ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschgeräten anzubringen und in stets gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten. Besteht eine Tagesbetreuungseinrichtung aus mehr als einer Gruppe, müssen die Türen im Bereich des gemeinsamen Fluchtweges in Fluchtrichtung aufschlagen.

(3) In Räumen, zu denen Minderjährige Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

§ 10

Lage und Ausstattung der Räume

(1) Lage und Ausstattung der Räume müssen für die Umsetzung des sozialpädagogischen Konzeptes geeignet sein.

(2) Jeder Gruppe (§ 5 Abs. 2) müssen je nach Alter der Minderjährigen folgende Räume zur Verfügung stehen:

- ein Aufenthaltsraum oder Spielzimmer mit altersangepaßter Ausstattung bzw. Zimmer mit Lern- und Aufgabenbereiche,
- ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit,
- ein WC,
- ein eigener Wasch- und bei Bedarf ein Wickelraum, mindestens jedoch eine Wasch- oder Wickelgelegenheit.

(3) Zusätzlich ist für die Tagesbetreuungseinrichtung eine Küche (Teeküche) einzurichten. Im Falle einer Verköstigung der Minderjährigen ist bei der Bemessung und Ausstattung der Küche darauf Bedacht zu nehmen. Weiters sind je nach Größe der Tagesbetreuungseinrichtung mindestens ein Vorraum mit Garderobe und Nebenräume vorzusehen.

(4) Die Räume der Tagesbetreuungseinrichtung müssen so gelegen sein, daß das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter der Minderjährigen nachkommen kann.

(5) Aufenthaltsräume oder Spielzimmer müssen pro Minderjährigem und Betreuer eine Fläche von mindestens 2,5 m² umfassen.

(6) Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem sozialpädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann. In leicht erreichbarer Nähe muß eine Wiese, ein Garten oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die den Minderjährigen Gelegenheit zu Spiel und sportlicher Betätigung sowie zum Aufenthalt im Freien bietet.

§ 13

Meldepflicht

Der Träger der Einrichtung hat der Bewilligungsbehörde folgende Umstände unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung der Einrichtung, wenn dadurch eine Änderung des der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustandes bewirkt wird;
2. jeden Wechsel im Bereich der Leitung der Einrichtung oder einer Betreuungsperson (Ausbildungsnachweis);
3. jede auch vorübergehende Schließung der Einrichtung.

Zuständige Stelle NÖ:

NÖ Landesregierung

Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht Abteilung Kindergärten

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

2. Verpflichtender Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung

Der halbtägige Besuch einer Betreuungseinrichtung (mind. 16 Stunden NÖ/ 20 Stunden Wien pro Woche) ist für alle Kinder, die bis zum 31. August das 5. Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni (mit Ausnahme der Schulferien) verpflichtend und kostenlos.

Wien:

Der Umfang der Besuchspflicht für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen ist im § 3 **Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG)** geregelt.

Die Besuchspflicht beginnt mit dem 1. Schultag des Schuljahres. Der Besuch muss mindestens 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche erfolgen.

Das Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung ist gerechtfertigt bei:

- Erkrankung des Kindes
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten
- 5 Wochen Urlaub außerhalb der Schulferien
- Schulferien

Ausgenommen von der Besuchspflicht sind Kinder,

- deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern kein erhöhter Sprachförderbedarf besteht,
- deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, sofern kein erhöhter Sprachförderbedarf besteht,
- die eine Betreuungseinrichtung außerhalb von Wien besuchen,
- denen auf Grund einer Behinderung aus medizinischen Gründen oder Kinder, denen auf Grund eines besonderen pädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
- die vorzeitig eine Schule besuchen.

Wenn ein Ausnahmegrund vorliegt, müssen Erziehungsberechtigte das schriftlich der Kinder- und Jugendhilfe melden. Der Ausnahmegrund wird von der Behörde überprüft und kann mittels Bescheid untersagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Nichterfüllung der Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Zuständige Stelle Wien:

MAG 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung
Rüdengasse 11, 1030 Wien
gr@ma11.wien.gv.at

3. Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbildungseinrichtungen und in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Mindestlohntarif gilt für:

1. **Fachlich:**

- a) Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheime),
- b) Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen beschäftigen, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber
 - weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird.

2. **Räumlich:** Republik Österreich.

3. **Persönlich:**

- a) Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen),
- b) Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen, in anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder in den Räumlichkeiten einer Gemeinde Kinder betreuen, und
- c) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen.

Entgeltbestimmungen für Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen)

§ 2. (1) Für eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden gebührt Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -pädagogen, diplomierte Kinderkrankenschwestern (-pflegern), diplomierte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, diplomierte Elementarpädagoginnen und -pädagogen folgender monatlicher Bruttogehalt:

	€
1. und 2. Berufsjahr	3 063,--
3. und 4. Berufsjahr	3 128,--
5. und 6. Berufsjahr	3 193,--
7. und 8. Berufsjahr	3 259,--
9. und 10. Berufsjahr	3 337,--
11. und 12. Berufsjahr	3 406,--
13. und 14. Berufsjahr	3 480,--
15. und 16. Berufsjahr	3 556,--
17. und 18. Berufsjahr	3 629,--
19. und 20. Berufsjahr	3 701,--
21. und 22. Berufsjahr	3 771,--
23. und 24. Berufsjahr	3 844,--
25. und 26. Berufsjahr	3 920,--
27. und 28. Berufsjahr	3 995,--
29. und 30. Berufsjahr	4 066,--
31. bis 36. Berufsjahr	4 138,--
37. und 38. Berufsjahr	4 162,--
39. und 40. Berufsjahr	4 232,--

(2) Geprüfte Sonder- und Inklusivkindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Sonder- und Inklusivhortpädagoginnen und -pädagogen, Sonder- und Inklusivschullehrerinnen und -lehrer erhalten in Sonder- und Inklusivkindergärten, Sonder- und Inklusivhorten sowie Sonder- und Inklusivkinderkrippen monatlich eine Erschwerniszulage von 270,30 €.

(3) Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer in Sonder- und Inklusivkindergärten, Sonder- und Inklusivhorten sowie Sonder- und Inklusivkinderkrippen erhalten 50% der Zulage nach Abs. 2.

(4) Kindergartenleiterinnen und -leiter sowie Hortleiterinnen und -leiter erhalten bei einer Gruppe eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von 141,10 € brutto. Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 60,50 €.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten, die nicht unter Abs. 1 fallen und überwiegend in Selbstverantwortung eine Gruppe leiten, erhalten mindestens 90% des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Abs. 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

(6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in pädagogischer Ausbildung befinden oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben, keine Gruppe leiten und als pädagogische Assistenz eingesetzt werden, erhalten 80% des monatlichen Bruttogehalts nach Abs. 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

(7) Wenn eine Kindergartenpädagogin bzw. ein -pädagoge die Kindergartenleiterin bzw. den -leiter durch mindestens 10 Kalendertage ununterbrochen vertritt, so gebührt der Vertreterin bzw. dem Vertreter eine Vertretungszulage von 1/30 der Leitungszulage pro Tag für die Dauer der tatsächlichen Vertretung.

(8) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen. Die Leitungszulage gebührt in voller Höhe.

(9) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Abs. 1, 5 und 6 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 1 Z 1) ausgeübt werden, unabhängig davon, ob die Berufsjahre im Inland oder Ausland bzw. ob sie in einer Einrichtung, die diesem Mindestlohntarif unterliegt, oder einer anderen Einrichtung zurückgelegt werden. Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen, in anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder in den Räumlichkeiten einer Gemeinde Kinder betreuen

§ 3. (1) Tagesmütter(-väter) erhalten als Monatsgehalt für jedes Kind 680,--€. Tagesmütter(-väter) mit pädagogischer Ausbildung (z. B. Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -pädagogen, diplomierte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer) oder Ausbildung als Kinderkrankenschwester bzw. -pfleger erhalten darüber hinaus eine Zulage von 20%. Nach jeweils zweijähriger Tätigkeit als Tagesmutter(-vater) gebührt - unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder - ein Zuschlag von 31,50 € pro Monat. Dieses Monatsgehalt (einschließlich allfälliger Zulagen oder Zuschläge) beinhaltet keine Aufwandsätze, wie etwa Essensbeiträge.

(2) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung - das sind Kinder, für die die Eltern erhöhte Familienbeihilfe beziehen - und Kindern, die vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe schriftlich zugewiesen werden, gebührt pro Kind der 1½-fache Betrag, wie in Abs. 1 vorgesehen.

(3) Tagesmütter(-väter), die außerhalb der Normalarbeitszeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr schlafende Tageskinder betreuen, erhalten eine Pauschale von 38,70 €, an Sonn- und Feiertagen von 57,90 €.

(4) Bei der Berechnung von Mehr- und Überstunden von Tagesmüttern(-vätern) ist das jeweilige Monatsgehalt zu Grunde zu legen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Abs. 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

Entgeltbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kindergruppen (z. B. in selbst organisierten Kindergruppen oder elternverwalteten Kindergruppen)

§ 4. (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen erhalten 80% des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach § 2 Abs. 1 unter Beachtung der Berufsjahre. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung - entsprechend dem Zertifikat des Bundesverbandes Österreichischer Elternverwalteter Kindergruppen oder einer gleichzustellenden Ausbildung - erhalten 90% des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach § 2 Abs. 1 unter Beachtung der Berufsjahre. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 erhalten das jeweilige monatliche Bruttogehalt nach § 2 Abs. 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Abs. 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

(3) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Abs. 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 1 Z 1) ausgeübt werden, unabhängig davon, ob die Berufsjahre im Inland oder Ausland bzw. ob sie in einer Einrichtung, die diesem Mindestlohntarif unterliegt, oder einer anderen Einrichtung zurückgelegt werden. Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

(4) Sind zwei oder mehr Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung in einer Gruppe tätig, so gelten diese Bestimmungen für beide bzw. alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

(5) Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen erhalten bei einer Gruppe eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von 141,10 € brutto. Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 60,50 €.

(6) Als Kindergruppen gemäß diesem Mindestlohntarif gelten insbesondere die genannten Einrichtungen gemäß den folgenden Rechtsvorschriften:

- a) Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 56/2024: Kindertagesstätten;
- b) Niederösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBL. 5065, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 42/2024: Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergruppen;
- c) Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 57/2019, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 99/2023: Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen;
- d) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBL. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 78/2024: Kinderkrippen, Kindergruppen, Spielgruppen;
- e) Vorarlberger Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern, LGBL. Nr. 72/2022, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 50/2024: Kinderspielgruppen;
- f) Wiener Tagesbetreuungsgesetz, LGBL. Nr. 73/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 29/2024: Kindergruppen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 5. (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unter diesen Mindestlohtarif fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes - falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles - spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines monatlichen Bruttogehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohtarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß § 2 Abs. 7). Bei Tagesmüttern/-väter ist das monatliche Bruttogehalt (inklusive aller nach diesem Mindestlohtarif gebührenden Zulagen und Zuschläge) nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu berechnen.

(3) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohtarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß § 2 Abs. 7). Bei Tagesmüttern/-väter ist das monatliche Bruttogehalt (inklusive aller nach diesem Mindestlohtarif gebührenden Zulagen und Zuschläge) nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu berechnen.

(4) Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration.

(5) Wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration das Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss sie bzw. er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration auf die aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt) in Anrechnung bringen lassen.

(6) Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch aufgrund langer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bzw. Arbeitsunfall vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen.

(7) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Gehaltsauszahlung der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über das Gehalt, die Zulagen und Abzüge zu übergeben.

(8) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50%. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1:160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehalts.

(9) Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt ein Zuschlag von 100%.

(10) Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohtarif nicht berührt.

(11) Karenzen nach Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, sind im Ausmaß von höchstens 22 Monaten für die Einstufung in die Gehaltstafel bzw. den Anspruch auf den Zuschlag nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz anzurechnen. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1. Jänner 2015 beginnen, soweit nicht gesetzlich eine weitergehende Anrechnung vorgesehen ist.

Wirksamkeitsbeginn

§ 6. Dieser Mindestlohtarif tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Er ändert den Mindestlohtarif vom 11. Dezember 2023, M 21/2023/XXII/96/1, BGBl. II Nr. 371/2023.

4. Weiteres

Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung

Eine Information der MA 11 für Kinderbetreuungseinrichtungen



Die Stadt Wien schützt Kinder und unterstützt Familien dabei, den Kindern ein gewaltfreies und kindgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen.

Ihre Meldung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte.

Wo sind Meldepflichten geregelt?

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

§ 8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz

§ 4 Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Wann ist zu melden?

Wenn der Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt werden, von sexueller Gewalt betroffen sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- o das Kind nicht angemessen versorgt wird, z. B.
 - mangel- oder fehlernährt zu sein scheint
 - die notwendige medizinische Versorgung nicht erhält
 - die körperliche Hygiene vernachlässigt wird
- o die Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten des Kindes und/oder dessen soziale Integration von den Eltern trotz entsprechender Beratung nicht gefördert werden, z.B.
 - das Kind nicht am Schwimmunterricht, an Ausflügen, Projektwochen und/oder Schulveranstaltungen teilnehmen darf
 - die Schul- bzw. Kindergartenpflicht nicht eingehalten wird
 - das Kind angehalten wird, gegenüber Personen anderer ethnischer/religiöser Herkunft ein abwertendes Verhalten zu zeigen (Hände reichen, grüßen, ...)
- o die Meinungen und Wünsche des Kindes nicht berücksichtigt werden, z.B.
 - dem Kind Kontakte zu seinen FreundInnen verweigert werden
 - das Kind gezwungen wird, gegen seinen Willen aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungs- oder Schmuckstücke zu tragen (Niqab, Kopftuch, Kreuz, Kippa, ...)
 - dem Kind verboten wird, Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil zu haben oder über diesen zu sprechen
- o das Kind Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die auf eine Gewaltanwendung/Vernachlässigung schließen lassen, wie z. B.
 - Nicht erklärbare Verletzungsspuren
 - Zurückgezogenheit, extreme Schüchternheit, Traurigkeit
 - sehr impulsives, auch aggressives Auftreten mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung
 - besondere Unruhe, Rastlosigkeit

Der Begriff des Kindeswohls umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Bei der Beurteilung des Kindeswohles sind auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes von Bedeutung. Sind Sie sich nicht sicher, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen soll, so besprechen Sie sich bitte mit einer Kollegin und/oder fragen Sie in der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien nach.

Wer ist meldepflichtig?

Alle Einrichtungen, die Kinder betreuen, sind zur Meldung verpflichtet. Nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz sind die Träger meldepflichtig, nach dem Wiener Kindergartenengesetz auch die Betreuungspersonen.

An wen erfolgt die Meldung?

An die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien der Magistratsabteilung 11, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11 - Gruppe Recht Referat Kindergärten oder Referat Kindergruppen und Tageseltern.

5. Prüfungsfragen:

1. Definieren Sie den Begriff ‚Tagesbetreuung‘ gemäß des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes.
2. Definieren Sie den Begriff ‚Tagesbetreuung‘ gemäß des NÖ Tagesbetreuungsgesetzes.
3. Welche Ziele und welche Aufgaben nennen beide Bundesländer für die Betreuung?
4. Muss das Anbieten bzw. das Ausübung einer Tagesbetreuung bewilligt werden und welche Anforderungen gibt es?
5. Nennen Sie die Regeln und Richtlinien für die Durchführung einer Tagesbetreuung in Wien und NÖ.
6. Welche Ausbildung müssen Betreuungspersonen vorweisen – Wien/NÖ und nennen Sie Hinderungsgründe für die Ausbildung bzw. die Aufnahme dieser Tätigkeit.
7. Definiere Sie – Tagesmutter/-vater für Wien und NÖ und welche Voraussetzungen müssen Personen, die diesen Beruf ausüben möchten mitbringen?
8. Welche Anforderungen an die Räumlichkeiten für die Durchführung einer Tagesbetreuung gibt es in Wien und in NÖ.
9. Welche Regelungen gibt es für den verpflichtenden Besuch einer Betreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung?